

Formulare A-Z: Zwischenzähler/ Gartenbewässerung

Beschreibung

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 in der z. Zt. gültigen Fassung nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 ist das gesamte auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Wasserzähler ist fest im Gebäude zu installieren. Wasserzähler, die lediglich auf einen Wasserhahn aufgeschraubt wurden, gelten nicht als Wasserzähler im Sinne dieser Vorschrift. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Wasserzähler, die zum Nachweis von Wasserschwindmengen dienen sollen, sind vor Inbetriebnahme bei der Gemeinde Welver anzumelden. Die Anmeldung kann nur durch den Eigentümer vorgenommen werden. Nach erfolgter Anmeldung wird der Wasserzähler von einem Bediensteten der Gemeinde Welver abgenommen (s. „Was muss ich tun?“, Seite 2).

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die

Formulare A-Z: Zwischenzähler/ Gartenbewässerung

nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Was muss ich tun?

Der geeichte Wasserzähler für die Gartenbewässerung muss in der Zuleitung zur Zapfstelle fest installiert und verplombt werden.

Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde Welter angemeldet werden. Sie erhalten das Formular zur Anmeldung des Wasserzählers unter www.welter.de (Rathaus-Formulare-A-Z) unter dem Formularnamen „**Zwischenzähler für die Gartenbewässerung**“.

Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde Welter angemeldet, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt zurückgeschickt wurde. Hinzuzufügen sind Kopie der Rechnung sowie aussagekräftige Fotos des Wasserzählers einschl. Verplombung und Umgebungsfotos der Wasserentnahmestelle. Sofern die Fotos aussagekräftig genug sind, ist die Anmeldung damit abgeschlossen. Sollte dies nicht der Fall ist, wird sich die Fachabteilung kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen. Im Einzelfall kann eine Begutachtung vor Ort notwendig werden. Eine zusätzliche Bestätigung über den Eingang der Unterlagen/Genehmigung des Antrages erfolgt nicht.

Wie wird das Gartenwasser von der Entwässerungsgebühr abgezogen?

Wasserschwindmengen sind, bezogen auf das Kalenderjahr, durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen.

Dafür wird ebenfalls das Formular „**Zwischenzähler für die Gartenbewässerung**“ verwendet. Dem Formular beizufügen ist ein tagesaktuelles Foto des Zählerstandes auf der Wasseruhr. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Der Verbrauch des Gartenwassers wird automatisch von der Schmutzwassergebühr abgezogen und mit der nächst möglichen Fälligkeit mit den Grundbesitzabgaben verrechnet.

Was passiert wenn ich den Zählerstand nicht melde?

Wenn der Zählerstand bis zum 15.02. des Folgejahres nicht gemeldet wird, kann kein Abzug von der Schmutzwassergebühr erfolgen.

Was muss ich machen wenn die Eichung abgelaufen ist?

Bei einem Wasserzähler dessen Eichung abgelaufen ist, müssen Sie einen neuen geeichten Wasserzähler einbauen. Den Zählerwechsel teilen Sie der Gemeinde Welter mit. Auch dafür wird das Formular „**Zwischenzähler für die Gartenbewässerung**“ verwendet.

Kann ich auch meinen Pool über den Wasserzähler befüllen?

Poolwasser gilt nach § 54 Abs. Satz1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser. Deshalb ist für die Wassermenge, die zur Befüllung von Pools verwendet worden ist, ein Abzug von der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Somit sind die Wassermengen für eine Poolbefüllung, die Sie über den Gartenwasserzähler vornehmen, **nicht abzugsfähig**. Dies gilt auch für eine Erstbefüllung von Pools.